

Im Rahmen der internationalen Unternehmensbesteuerung verweist die Kommission auf den Auftrag der G20 an die OECD, eine globale Konsenslösung zur Reform des internationalen Rahmens für die Unternehmensbesteuerung zu suchen, bestehend aus der Säule 1, teilweise Neuordnung der Besteuerungsrechte und Säule 2, effektive Mindestbesteuerung der Gewinne multinationaler Unternehmen. Zum Ziel der Säule 1 gehört die Anpassung der internationalen Regeln für die Besteuerung von Unternehmensgewinnen so, dass sie die sich wandelnden Geschäftsmodelle, beispielsweise die Tatsache, dass Unternehmen tätig sein können, ohne physisch präsent zu sein, widerspiegeln. Sobald die Einigung erzielt und in einem multilateralen Übereinkommen festgelegt ist, seien die teilnehmenden Länder verpflichtet, die Säule 1 anzuwenden. Damit eine einheitliche Umsetzung in allen EU-Mitgliedstaaten, d. h. auch in denen, die nicht Mitglied der OECD und nicht am inklusiven Rahmen beteiligt sind, gewährleistet ist, wird die Kommission eine Richtlinie zur Umsetzung von Säule 1 in der EU vorschlagen. Für die Säule 2 wird, damit die konsequente Anwendung innerhalb der EU und die Kompatibilität mit dem EU-Recht gewährleistet sind, eine EU-Richtlinie umzusetzen sein, die die OECD-Mustervorschriften mit den erforderlichen Anpassungen abbildet. Die Umsetzung eines globalen Übereinkommens über eine effektive Mindestbesteuerung wird sich auch auf bestehende und künftige EU-Richtlinien und Initiativen auswirken. Darüber hinaus finden sich noch Ausführungen zu einer fairen und effektiven Besteuerung, Förderung produktiver Investitionen und des Unternehmertums, die Schaffung eines neuen Regelwerks „Business in Europe: Framework for Income Taxation or BEFIT“. BEFIT soll ein gemeinsames Regelwerk der Körperschaftsteuer für die EU auf der Grundlage einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage auf der formelbasierten Zuordnung von Gewinnen zu den Mitgliedstaaten bilden. Zum zeitlichen Horizont findet sich nur eine Angabe: Die Vision des EU-Rahmens soll den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts gerecht werden. Es bleibt spannend!



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Gemeinsames Mehrwertsteuersystem**

Art. 205 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der die Person, die im Sinne dieses Artikels gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen wird, neben dem vom Steuerschuldner nicht abgeführten Mehrwertsteuerbetrag auch die von ihm darauf geschuldeten Verzugszinsen zu tragen hat, wenn erwiesen ist, dass sie wusste oder hätte wissen müssen, dass der Steuerpflichtige die Steuer nicht abführen wird, und dennoch von ihrem Recht auf Vorsteuerabzug Gebrauch gemacht hat.

**EuGH**, Urteil vom 20.5.2021 – C-4/20

(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1301-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH-Schlussanträge: Mehrwertsteuer – Immobilien – Gemischt genutztes Vermögen**

1. Unter den Umständen der Ausgangsverfahren ist eine nationale Rechtsprechung, die dem Vorsteuerabzugsrecht entgegensteht, wenn der Unternehmer ein Wahlrecht bezüglich der Zuordnung einer Lieferung zum Zeitpunkt des Erwerbs hat, den Steuerbehörden aber bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der jährlichen Umsatzsteuererklärung keine für sie erkennbare Zuordnungsentscheidung mitgeteilt wurde, mit Art. 168 Buchst. a in Verbindung mit Art. 167 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame

Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2009/162/EG des Rates vom 22. Dezember 2009 geänderten Fassung unvereinbar.

2. Unter den Umständen der Ausgangsverfahren ist eine nationale Rechtsprechung, nach der eine Zuordnung zum privaten Vermögen unterstellt oder vermutet wird, wenn keine (ausreichenden) Indizien für eine Zuordnung zum Unternehmen vorliegen, mit Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2009/162 geänderten Fassung unvereinbar.

**GA Tanchev**, Schlussanträge vom 20.5.2021 – verb. Rs. C-45/20 und C-46/20

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1301-2](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH-Schlussanträge: Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Regelung über die Differenzbesteuerung**

1. Art. 392 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er die Anwendung der Regelung über die Differenzbesteuerung auf die Lieferung von Baugrundstücken sowohl dann erlaubt, wenn deren Erwerb der Mehrwertsteuer unterlag, ohne dass der Steuerpflichtige, der sie wiederverkauft, zum Vorsteuerabzug berechtigt war, als auch dann, wenn ihr Erwerb nicht der Mehrwertsteuer unterlag, weil er nicht in deren Anwendungsbereich fiel, obwohl der Preis, zu dem der steuerpflichtige Wiederverkäufer diese Gegenstände erwarb, einen Mehrwertsteuerbetrag enthält, der vom ursprünglichen (nicht steuerpflichtigen) Verkäufer zuvor entrichtet wurde. Diese Bestimmung ist jedoch nicht auf die Lieferung von Baugrundstücken anwendbar, deren ursprünglicher Erwerb

als unbebaute Grundstücke vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen war.

2. Art. 392 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass die Differenzbesteuerung nicht auf die Lieferung von Baugrundstücken anwendbar ist, wenn diese vom steuerpflichtigen Wiederverkäufer als unbebaute Grundstücke erworben wurden.

Die in Art. 392 als Ausnahmeregelung vorgesehene Differenzbesteuerung ist nicht auf den Wiederverkauf eines Grundstücks anwendbar, dessen Merkmale in der Zeit zwischen seinem Erwerb und seinem Wiederverkauf z. B. wegen der Durchführung von Arbeiten zu seinem Anschluss an verschiedene Netze (Straßen und Wege, Trinkwasser, Stromversorgung, Gas, Kanalisation, Telekommunikation) geändert wurden. Art. 392 findet jedoch Anwendung, wenn die an einem Baugrundstück in der Zeit zwischen seinem ursprünglichen Erwerb und seinem Wiederverkauf vorgenommenen Veränderungen nur in dessen Parzellierung bestehen.

**GA Rantos**, Schlussanträge vom 20.5.2021 – C-299/20

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-1301-3](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Verschonung von Betriebsvermögen**

1. Der Abzugsbetrag nach § 13a Abs. 2 Satz 3 ErbStG i. d. F. des ErbStRG kann innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur für den ersten Erwerb berücksichtigt werden.

2. Der Abzugsbetrag wird „berücksichtigt“, auch wenn er infolge Abschmelzung 0 € betragen hat.

**BFH**, Urteil vom 23.2.2021 – II R 34/19